

Der aktuelle Fall 1205

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Sachverhalt:

TE ist Versicherungsnehmerin und versicherte Person einer Krankentagegeld-Versicherung, die ein tägliches Krankengeld nach sechswöchiger Arbeitsunfähigkeit umfasst. Nachdem TE krankgeschrieben worden war und der Arbeitgeber nach sechs Wochen die Gehaltszahlung einstellte, beanspruchte TE zunächst erfolgreich das Krankentagegeld. Auf Grundlage weiterer ärztlicher Untersuchungen wurde bei TE ein Parkinson-Syndrom mit Arbeits- und Berufsunfähigkeit diagnostiziert. Auf Grundlage der festgestellten Berufsunfähigkeit verweigerte die Versicherungsgesellschaft weitere Krankentagegeldzahlungen. Die dagegen vor dem Landgericht erhobene Klage wurde im Wesentlichen abgewiesen. TE machte mit ihrer ESt-Erklärung die Prozesskosten von 9.906 € zunächst als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und nach Hinweis auf die Steuerfreiheit des Krankentagegelds als außergewöhnliche Belastung geltend.

Aufgabe:

Beurteilen Sie, ob die Prozesskosten einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden können!

Quellenhinweise:

§§ 3c, 33 EStG
BFH vom 12.05.2011 (VI R 42/10; BStBl 2011 II S. 2015)

Lösung zu Fall 1205

Werbungskosten sind nach § 9 (1) S. 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Grundsätzlich können auch Prozesskosten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein. Werbungskosten können jedoch nach § 3c (1) EStG dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Leistungen einer Krankenversicherung sind nach § 3 Nr. 1 Bst. a EStG steuerfreie Einnahmen. Hierunter fallen auch Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung. Der Prozess hat demnach der Erzielung steuerfreier Einnahmen gedient. Die Prozesskosten sind daher keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes (außergewöhnliche Belastung), so wird nach § 33 (1) EStG auf Antrag die Einkommensteuer in bestimmtem Umfang ermäßigt.

Bei den Kosten eines Zivilprozesses spricht nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des BFH eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit – u.a. BFH-Urteil vom 09.05.1996 (III R 224/94; BStBl 1996 II S. 596). Derartige Kosten wurden nur als zwangsläufig erachtet, wenn auch das die Zahlungsverpflichtung oder den Zahlungsanspruch adäquat verursachende Ereignis zwangsläufig erwachsen ist. Daran fehle es im Allgemeinen bei einem Zivilprozess. In der Regel sei es der freien Entscheidung der Parteien überlassen, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs einem Prozess(kosten)risiko aussetzen. Es entspräche nicht Sinn und Zweck des § 33 EStG, ihm die Kostenlast zu erleichtern, wenn sich das im eigenen Interesse bewusst in Kauf genommene Risiko realisiert habe. Als zwangsläufige Aufwendungen erkannte die Rechtsprechung Zivilprozesskosten bisher nur an, wenn der Prozess existentiell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührte.

An dieser Rechtsauffassung hält der BFH mit Urteil vom 12.05.2011 (VI R 42/10; BStBl 2011 II S. 2015) nicht länger fest. Er schließt sich vielmehr der bisher vor allem in den zwei Großkommentaren zum EStG vertretenen Auffassung an, dass sich die Zwangsläufigkeit von Prozesskosten nicht aus der Unausweichlichkeit des dem streitigen Anspruch zugrunde liegenden Ereignisses erschließt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Steuerpflichtige sein Recht im Verfassungsstaat nicht eigenmächtig gewaltsam, sondern nur durch Beschreiten des Rechtswegs durchsetzen darf; er wird also von Rechts wegen auf den Weg vor die Gerichte verwiesen. Daher erwachsen Zivilprozesskosten sowohl Kläger als auch Beklagtem aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, dass nur die unterliegende Partei die Prozesskosten trägt. Denn der Einwand, dass der Unterliegende das hätte erkennen können, entspricht kaum der Lebenswirklichkeit.

Zivilprozesskosten sind nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn sich der Steuerpflichtige mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Denn hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus Sicht eines verständigen Dritten keine hinreichenden Erfolgsaussichten, sind die Kosten nicht unausweichlich. Das entspricht auch dem Regelungsziel des § 33 EStG, die verminderte subjektive Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, die durch Aufwendungen entstehen, die außerhalb des Üblichen liegen und daher nicht im Grundfreibetrag enthalten und durch ihn abgegolten sind. Auch im sozialhilferechtlichen Regelbedarf sind Zivilprozesskosten nicht enthalten.

Da im Sachverhalt keine Anhaltspunkte für fehlende Erfolgsaussichten erkennbar sind, sind die Prozesskosten unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung des § 33 (3) EStG als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.